



**Mecklenburg-Vorpommern**  
Ministerium für Inneres,  
Bau und Digitalisierung

**Disziplinarstatistik  
der Jahre 2020 bis 2021**

# **Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung – Bericht zu Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 31. Dezember 2021)**

Dieser Bericht informiert über abgeschlossene und laufende Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Bei den laufenden Verfahren ist ein Dienstvergehen noch nicht erwiesen. Ein solches festzustellen oder auszuschließen ist gerade der Zweck des Verfahrens. Das sollte bei der Bewertung dieser Verfahren besonders beachtet werden, um keine Vorverurteilungen anzustellen. Deshalb sind diese Verfahren besonders sensibel zu behandeln.

## **1. Einleitende Bemerkungen**

Der Berichtszeitraum wird künftig auf ein volles Kalenderjahr angepasst, da dies der üblichen Berichtspraxis entspricht. Aus diesem Grund erfasst der vorliegende Bericht die Daten vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, also einmalig einen Zeitraum von 16 Monaten.

### **1.1 Disziplinarverfahren**

Grundlegende Informationen zum Disziplinarverfahren finden sich unter Nummer 1 im Bericht zu Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 31. August 2020) unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Aktuell/?id=164104&processor=processor.sa.pressemitteilung>

## 2. Abgeschlossene Disziplinarverfahren (Anlage 1)

Ein Disziplinarverfahren ist abgeschlossen, wenn die durch den zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochene **Maßnahme rechtskräftig** geworden ist. Wird gegen die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht geklagt, kann dies dazu führen, dass Verfahren sehr lange nicht abgeschlossen werden können.

Im Berichtszeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 wurden 83 Verfahren abgeschlossen. Etwa die Hälfte der Verfahren wurde eingestellt. In der Regel konnte dabei ein Dienstvergehen nicht erwiesen werden. In einigen Fällen wurde keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, weil bereits wegen desselben Sachverhaltes in einem Straf- oder Bußgeldverfahren eine Ahndung des Verhaltens erfolgt ist. Im Ergebnis war eine zusätzliche Pflichtenmahnung nicht mehr zulässig oder erforderlich.

Betrachtet man die Pflichtverstöße, so traten die nachfolgend aufgezählten am häufigsten auf:

	2020 (ab 01.09.)	2021
Verletzung von Datenschutzbestimmungen	5	12
Verletzung der politischen Treuepflicht	1	4
Verstöße im Zusammenhang mit Alkohol	7	5
Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen	3	3
Verstöße mit sexuellem Hintergrund	2	3
Verletzung von arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen	1	10
Verletzung der Wohlverhaltenspflicht	3	18
Verletzung der Gehorsamspflicht	1	6
Körperverletzung	1	5
Strafvereitelung im Amt	1	6

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Disziplinarvergehen geahndet wurden. Insgesamt bleiben die meisten Disziplinarmaßnahmen im unteren Bereich, also dem von Verweis und Geldbuße. Höhere Maßnahmen, wie die Kürzung von Dienstbezügen hat es nur einmal gegeben, Zurückstufungen gab es keine. Hinzukommen als höchste Disziplinarmaßnahme vier Entfernungen aus dem Dienst, davon jeweils zwei mittels Disziplinaranzeige bzw. kraft Gesetzes durch Verurteilung.

	2020 (ab 01.09.)	2021
Anzahl der abgeschlossenen Verfahren, davon:	17	66
Einstellung	7	34
Verweis	1	6
Geldbuße	7	23
Kürzung der Dienstbezüge	1	0
Entfernung aus dem Dienst (Disziplinaranzeige)	1	1

Entfernung aus dem Dienst kraft Gesetzes durch Verurteilung	0	2
---	---	---

Die Einstellung eines Disziplinarverfahrens kann aus 4 Gründen erfolgen:

1. Ein Dienstvergehen konnte nicht erwiesen werden (kein Dienstvergehen).
2. Ein Dienstvergehen liegt zwar vor, aber eine Maßnahme ist nicht angezeigt (Maßnahme nicht erforderlich).
3. Eine Disziplinarmaßnahme durfte aufgrund eines gesetzlichen Verbots nicht angeordnet werden (Maßnahmeverbot). Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das Dienstvergehen zeitlich weit zurückliegt oder wegen desselben Sachverhalts eine strafrechtliche Verurteilung erfolgte, die eine weitere Pflichtenmahnung erübrigt.
4. Eine Disziplinarmaßnahme ist aus sonstigen Gründen unzulässig (Maßnahme unzulässig).

### **3. Laufende Disziplinarverfahren (Anlage 2)**

Lassen sich die abgeschlossenen Disziplinarverfahren statistisch gut darstellen, weil die jeweiligen Sachverhalte aufgeklärt und die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, stellt sich die Situation bei den laufenden Verfahren anders dar. Das Disziplinarverfahren dient dazu, erst *zu ermitteln und zu erweisen*, ob sich ein bestehender Verdacht bestätigt oder nicht. Gerade der in Teil 2 dargestellte hohe Anteil eingestellter Verfahren zeigt, dass die Statistik zu laufenden Verfahren sehr vorsichtig interpretiert werden muss.

In der Landespolizei sind derzeit **153 laufende Disziplinarverfahren** anhängig. Davon wurden 110 im Berichtszeitraum eingeleitet. Alle weiteren Verfahren stammen noch aus den Vorjahren.

Unter Bezugnahme auf den vorhergehenden Bericht ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Datenkonsolidierung mit den Polizeibehörden einige wenige Ergänzungen vorgenommen werden mussten. Trotz statistischer Relevanz waren nachfolgende Fälle im vorherigen Bericht nicht enthalten:

**Nr. 1:** Einleitung 2009, aktueller Stand: Entscheidung Erinstanz Beendigung des Beamtenverhältnisses, Berufung durch OVG abgelehnt, BVerwG hat die Sache im Februar 2020 zur Neuentscheidung an OVG zurückverwiesen

**Nr. 2:** Einleitung 2012, aktueller Stand: Klage gegen 200 Euro Geldbuße durch VG abgewiesen, Berufungsverfahren OVG noch laufend

Die **Nr. 6, 7 und 37** waren im Letztjahresbericht bereits als abgeschlossen gemeldet worden. Im Rahmen der aktuellen Abfrage wurde erst bekannt, dass die Beamten gegen ihre Disziplinarverfügung geklagt haben.

**Nr. 48** wurde bereits im März 2020 eingeleitet. Das Verfahren wurde hier jedoch erst im Rahmen der Einholung der Zustimmung zur Geldbuße im Oktober 2021 bekannt.

**Nr. 65** wurde bereits im August 2020 eingeleitet und hätte daher schon im letzten Bericht Erwähnung finden müssen. Der Eintrag in der Datenbank erfolgte jedoch erst später.

Die Polizeibehörden wurden in diesem Zuge noch einmal auf die ordnungsgemäße Erfassung der Daten hingewiesen.

Bei den noch laufenden Verfahren machen sich vor allem die folgend aufgelisteten Verstöße bemerkbar. Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere Verstöße in *einem* Verfahren geahndet werden können, sodass es hier zu **Doppelungen** kommen kann.

	≤2019	2020	2021
Verletzung von Datenschutzbestimmungen	9	13	10
Verletzung der politischen Treuepflicht	7	6	3
Verstöße im Zusammenhang mit Alkohol	1	2	6
Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen	5	2	6
Verletzung der Wohlverhaltenspflicht	7	7	12
Körperverletzung	4	7	10
Verletzung der Gehorsamspflicht	2	3	9

Aus der Anzahl der derzeit noch laufenden Verfahren lässt sich der Schluss ziehen, dass das Verhalten der Beamtinnen und Beamten genauer beobachtet wird und die Vorgesetzten, die Kollegenschaft aber auch die Öffentlichkeit entsprechend sensibilisiert sind, sodass bestimmte Phänomene erst jetzt in das allgemeine Bewusstsein gelangen und nun auch im Bereich der Disziplinarverfahren stärker vertreten sind.

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist beispielsweise der Datenschutz stärker in den Fokus gerückt. Die Dienststellen behandeln das Thema sensibler, sodass im Ergebnis mehr Verstöße entdeckt beziehungsweise in einem Disziplinarverfahren untersucht werden.

Darüber hinaus haben die Ermittlungen im Umfeld des Spezialeinsatzkommandos im Landeskriminalamt sowie die damit einhergehende Untersuchung der privaten Kommunikation einiger verdächtiger Personen (vor allem Chats über Messenger-Dienste mit rassistischem Inhalt) zu etlichen Disziplinarverfahren geführt. Dies erklärt auch die Zunahme der Verfahren im Bereich der Verletzung der politischen Treuepflicht im Vorjahresbericht. Im Jahr 2021 kam es zu einem deutlichen Rückgang entsprechender Fälle. Mit diesem Komplex stehen auch Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen in Zusammenhang. Derartige Dienstvergehen stellen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine dem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat verpflichtenden Beamtenschaft, schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen dar und werden konsequent geahndet. Zumindest erstinstanzlich wurden bereits Disziplinarclagen mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst teilweise erfolgreich erhoben beziehungsweise wurden Zurückstufungen bestätigt. Im Rahmen von Disziplinarclagen entscheidet das Verwaltungsgericht über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Zur Kategorisierung der Pflichtverletzungen hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgenden **Katalog von Pflichten** beziehungsweise Pflichtverstößen beschrieben. Pflichtverstöße, die einen ähnlichen Hintergrund haben, wurden für den Bericht wie folgt zusammengefasst (s. Fußnote).

Alkohol <sup>1</sup>	Betäubungsmittelgesetz	Gefangenenbefreiung
Amtsanmaßung	Datenschutz <sup>3</sup>	Gehorsamspflicht
Amtverschwiegenheit	Diebstahl	Hausfriedensbruch
Androhung von Straftaten	Erpressung	Haushaltsordnung
Arbeitszeitbetrug <sup>2</sup>	Erschleichen von Leistungen	Hehlerei
Aussageerpressung	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Kennzeichenmissbrauch
Bedrohung	Fahrlässige Tötung	Körperverletzung
Beleidigung	Falschbeurkundung	Meineid
Bestechlichkeit im Amt	Fernbleiben vom Dienst <sup>2</sup>	Nebentätigkeit
Bestechung	Freiheitsberaubung	Nötigung
Betrug	Gefährdung Straßenverkehr	Politische Treuepflicht

<sup>1</sup> Zusammengefasst unter dem Überbegriff „Verstöße im Zusammenhang mit Alkohol“

<sup>2</sup> Zusammengefasst unter dem Überbegriff „Verletzung von arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen“

<sup>3</sup> Zusammengefasst unter dem Überbegriff „Verletzung von Datenschutzbestimmungen“

Raub
Sachbeschädigung
Schusswaffenmissbrauch <sup>4</sup>
Sexueller Hintergrund
Strafvereitelung
Strafvereitelung im Amt

Trunkenheit im Straßenverkehr <sup>1</sup>
Unterschlagung
Untreue
Urheberrechtsgesetz
Urkundenfälschung
Verkehrsunfall

Verletzung des Dienstgeheimnisses <sup>3</sup>
Verleumdung
Verlust Ausrüstung <sup>4</sup>
Verlust Dienstausweis
Waffengesetz <sup>4</sup>
Wohlerhalten

---

<sup>4</sup> Zusammengefasst unter dem Überbegriff „Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen“. Beim Verlust von Ausrüstung handelt es sich in diesem Fall um den Verlust von Patronen.